

nutzbar gemacht wird. Ausgewählte Entscheidungen des Zivilrechtssenats werden z. B. den Notariaten in den Kreisen als Anleitungsmaterial zur Verfügung gestellt. So ist auch hierdurch gewährleistet, daß einheitliche Rechtsstandpunkte (u. a. im Verfahren zur Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses) schnell in die Praxis umgesetzt werden. Die Erfahrungen aus der Tätigkeit des Staatlichen Notariats sind wiederum Bestandteil der Informationsbeziehungen zum Kreisgericht.

In den Kreisen werden planmäßig gemeinsame Dienstbesprechungen von Richtern und Notaren durchgeführt, in denen aufgetretene Fragen (z. B. Probleme bei Vermögensauseinandersetzungen) geklärt werden. Die Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte nimmt oft zunächst den Charakter eines Erfahrungsaustausches an, führt dann aber im Ergebnis zu hoher Qualität bei der Abfassung von Einigungen und Urteilen durch die Richter, aber auch der Vertragsbeurkundungen durch die Notare. Auf diese Weise trägt die Zusammenarbeit dazu bei, sowohl in der Arbeit der Staatlichen Notariate als auch in der Rechtsprechung der Kreisgerichte die einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Direktor des Kreisgerichts und dem Leiter des Staatlichen Notariats hat sich bewährt und zur ständigen Arbeitsmethode entwickelt.

GEORG KNECHT,
Direktor des Bezirksgerichts Potsdam

Auslagenentscheidung nach Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung

Nach § 362 Abs. 1 StPO ist in jedem Urteil zu bestimmen, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat (vgl. dazu OG, Urteil vom 27. April 1971. - 3 Zst 5/71 - NJ 1971, Heft 16, S. 494; J. Schlegel/R. Schindler in NJ 1971, Heft 15, S. 454 ff.; Lehrbuch des Strafverfahrensrechts, Berlin 1977, S. 542 ff.). Wird ein durch ein Rechtsmittel angefochtenes Urteil im Rechtsmittelverfahren aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht I. Instanz zurückverwiesen, kann in der Regel die Frage, ob das Rechtsmittel in vollem Umfang oder nur teilweise Erfolg hatte oder ob es im Ergebnis erfolglos bleibt, noch nicht im Rechtsmittelverfahren beantwortet werden. In diesen Fällen enthalten die Rechtsmittelurteile in der Urteilsformel die Entscheidung, daß das Gericht I. Instanz, an das die Sache zurückverwiesen wird, auch darüber zu entscheiden hat, wer im Ergebnis des erneut durchzuführenden erstinstanzlichen Verfahrens die Auslagen des gesamten Verfahrens (d. h. des ersten Verfahrens I. Instanz, des Rechtsmittelverfahrens und des zweiten Verfahrens I. Instanz) zu tragen hat. Im folgenden sollen einige typische, in der Praxis der Gerichte häufig auftretende Entscheidungsfälle zu dieser Problematik als Beispiele genannt werden.

Bei einer *notwendigen Aufhebung und Zurückverweisung nach § 300 StPO* entscheidet das Rechtsmittelgericht über die bisherigen Verfahrensauslagen I. und II. Instanz. Nach der erneuten Hauptverhandlung hat das Gericht I. Instanz dann ausschließlich über die Auslagen des weiteren Verfahrens nach §§ 362 bis 366 StPO zu entscheiden. Bei Verurteilung des Angeklagten ist zu tenorieren:

„Die Auslagen des weiteren Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.“

Die *Aufhebung und Zurückverweisung nach § 299 Abs. 2 Ziff. 3 StPO* führt hinsichtlich der Auslagen zu folgenden typischen Entscheidungsvarianten:

1. Kommt das Gericht nach der Zurückverweisung in der erneuten Hauptverhandlung I. Instanz wieder zu dem Schuld- und Strafausspruch, der bei Einlegung des Rechtsmittels bestand, ist das Rechtsmittel erfolglos (es sei denn, die mit dem Rechtsmittel gerügten Aufklärungsmängel haben nach richtiger Feststellung des Sachverhalts zu einer anderen Begründung des Schuld- und Strafausspruchs geführt). Hat der Angeklagte Berufung eingelegt, dann muß er bei deren Erfolglosigkeit die Auslagen des ersten Verfahrens I. Instanz, des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens tragen (§§ 364, 365, 367 Abs. 3 Satz 1 StPO). War ein zuungunsten des Angeklagten eingelegter Protest des Staatsanwalts im Ergebnis der erneuten Hauptverhandlung erfolgreich, hat nach § 367 Abs. 1 Satz 3 StPO ebenfalls der Angeklagte die Auslagen zu tragen. In diesen Fällen ist zu tenorieren:

„Die Auslagen des Verfahrens I. und II. Instanz sowie des weiteren Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.“

2. Ein unbeschränktes Rechtsmittel hat teilweisen Erfolg, wenn es im Ergebnis der erneuten Hauptverhandlung I. Instanz zu einer Änderung der Sachverhaltsfeststellungen oder des Schuldausspruchs oder des Strafausspruchs führt. Ein nach § 288 Abs. 6 StPO auf die Anfechtung des Schuld- und Strafausspruchs beschränktes Rechtsmittel hat teilweisen Erfolg, wenn das erstinstanzliche Urteil im Schuld- oder Strafausspruch zugunsten des Angeklagten geändert wird. Ist das Rechtsmittel hingegen allein auf den Strafausspruch beschränkt, liegt ein teilweiser Erfolg dann vor, wenn die Änderung der Strafhöhe oder der Straftat dem Ziel des Rechtsmittels nicht in vollem Umfang entspricht.

In diesen Fällen sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens entsprechend dem Ausmaß der durch das Rechtsmittel bewirkten Änderung des angefochtenen Urteils angemessen zu verteilen.

Bei angemessener Verteilung der Auslagen ist zu tenorieren:

„Die Auslagen des Verfahrens I. Instanz hat der Angeklagte, die des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens haben der Angeklagte zu... und der Staatshaushalt zu... zu tragen.“

3. Ein unbeschränktes Rechtsmittel hat dann vollen Erfolg, wenn es im Ergebnis der erneuten Verhandlung I. Instanz zum Freispruch oder zu einer dem Ziel des Rechtsmittels entsprechenden Änderung des Schuldausspruchs bzw. des Strafausspruchs kommt. War das Rechtsmittel gemäß § 288 Abs. 6 StPO auf die Anfechtung des Schuld- und Strafausspruchs beschränkt, hat es dann vollen Erfolg, wenn es im Ergebnis zu einer dem Ziel des Rechtsmittels entsprechenden Änderung des Schuldausspruchs und des Strafausspruchs kommt. Ein auf die Anfechtung des Strafausspruchs allein beschränktes Rechtsmittel hat hingegen bei jeder dem Ziel des Rechtsmittels entsprechenden Änderung der Strafhöhe oder der Straftat vollen Erfolg.

Bei vollem Erfolg der Berufung oder des zugunsten des Angeklagten eingelegten Protests sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen (§ 367 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO). Ebenso ist zu entscheiden, wenn ein zuungunsten des Angeklagten eingelegter Protest erfolglos geblieben ist (§ 367 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Bei Verurteilung des Angeklagten ist dann zu tenorieren:

„Die Auslagen des Verfahrens I. Instanz hat der Angeklagte, die des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens hat der Staatshaushalt zu tragen.“

KLAUS-RÜDIGER ARNDT,
Stellv. Direktor des Bezirksgerichts Halle
WERNER THEILE,
Richterin am Bezirksgericht Halle